Arbeitspapier

BWE
Bundesverband WindEnergie

COVID-19-Krise und deren Auswirkungen auf die Windenergiebranche

Was ist wichtig und was jetzt zu tun ist

April
2020

BWE
Bundesverband WindEnergie

Impressum
Bundesverband WindEnergie e.V.
Neustädtische Kirchstraße 6
10117 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto
Istockphoto/Uwe Zänker

Haftungsausschluss
Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Diese Veröffentlichung stellt ferner keine Rechtsberatung dar. Bitte beachten Sie, dass die unten gemachten Ausführungen nicht rechtsverbindlich sind.

Ansprechpartner
Sonja Hemke
Abteilungsleiterin Fachgremien
s.hemke@wind-energie.de

Georg Schroth
Abteilungsleiter Energiepolitik
g.schroth@wind-enerige.de

Philine Derouiche
Fachreferentin Energierecht
p.derouiche@wind-energie.de

Datum
April 2020

Ausgangslage

Erste Fälle von Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus Covid-19 traten im Dezember 2019 in Wuhan, China auf. Ende Januar 2020 wurde ein erster Fall in Deutschland bestätigt. Seitdem entwickelt sich die Lage dynamisch und ändert sich täglich. Nach Aussage des Robert-Koch-Instituts sowie der Bundeskanzlerin in ihrer Ansprache am 18. März 2020 handelt es sich um eine ernst zu nehmende Situation, die seitens der WHO inzwischen auch als Pandemie eingestuft wurde. Hiervon werden alle Lebensbereiche und damit auch Unternehmen betroffen sein. Es kann dabei nicht nur zu einer veränderten Nachfrage nach Produkten oder Leistungen kommen, sondern auch die Infrastruktur der Wirtschaft und der Gesellschaft insgesamt gefährdet werden. Auch die Verwaltung wird betroffen sein von Einschränkungen.

Für die Windbranche, die aktuell ein Ausbautief erreicht hat, drohen weitere Verzögerungen beim Ausbau, wenn nicht kurzfristig gehandelt wird. Nachfolgend werden die verschiedenen Problemfelder aufgezeigt und Lösungsansätze unterbreitet.

Inhaltsverzeichnis

Ausgangslage 3

I. Verzögerungen vor Genehmigungsantrag 5

1. Beim Planaufstellungsverfahren (Regionalplan / Flächennutzungsplan) 5
   a. Problemstellung 5
   b. Lösungsvorschlag 5
2. Bei der Bauleitplanung 5
   a. Problemstellung 5
   b. Lösungsvorschlag 5

II. Verzögerungen im laufenden Genehmigungsverfahren 6

1. Erörterungstermine 6
   a. Problemstellung 6
   b. Lösungsvorschlag 6
2. Öffentlichkeitsbeteiligung durch Offenlage 9
   a. Problemstellung 9
   b. Lösungsvorschlag 9
   c. BMU zur Offenlage 9

III. Verzögerungen während der Projektumsetzung / bis Inbetriebnahme 10

1. Schutz auf Baustellen 10
2. Lieferengpässe / Umsetzungsfristen für Ausschreibungsanlagen 11
   a. Problemstellung 11
   b. Hinweise der BNetzA hierzu 12
   c. Neuer Lösungsvorschlag 13
2. Lieferengpässe / Verzögerung bei der Inbetriebnahme – Übergangsanlagen 15
   a. Problemstellung 15
   b. Lösungsvorschlag 15

IV. Produktion, Transport und Errichtung von Windenergieanlagen bei Ausgangsbeschränkungen 17

V. Problemstellungen im Anlagenbetrieb 19

1. Verzögerung bei Zertifizierungen der Anlagen nach Inbetriebnahme 19
2. Ausnahmegenehmigungen bei Ausgangssperre: Service, Wartung, Gutachten 19
3. Handlungsempfehlungen für kritische, systemrelevante Infrastrukturen 20

VI. Weitere Problemfelder / Hinweise 21

1. BNK-Ausstattungspflicht / Fristende: 30.06.2021 21
2. Weiteres 21

I. Verzögerungen vor Genehmigungsantrag

1. Beim Planaufstellungsverfahren (Regionalplan / Flächennutzungsplan)

a. Problemstellung

Die schleppende Regionalplanung und Flächennutzungsplanung ist bereits heute Hemmnis für den Ausbau der Windenergie.[1] Bereits jetzt zeichnet sich aufgrund der Verordnungen der Bundesländer zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 ab, dass es eine Verzögerung bei der Planaufstellung aufgrund der teilweisen Schließung der Ämter geben wird. Zudem sind die öffentliche Auslegung und damit die Beteiligung der Bürger zurzeit nicht möglich.

b. Lösungsvorschlag

Es könnte für eine bestimmte Zeit geregelt werden, dass an Stelle der „physischen" öffentlichen Auslegung eine digitale Auslegung genügt, wie es heute schon auf den Internetauftritten der Planungsträger stattfindet.

2. Bei der Bauleitplanung

a. Problemstellung

Gleiches gilt für laufende bzw. in Vorbereitung befindlichen Bauleitplanverfahren, insbesondere im Rahmen der formalen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB.

b. Lösungsvorschlag

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, wie die Behörde trotz der aktuellen Situation die öffentliche Auslage und damit den Fortgang des Bauleitverfahrens ermöglichen kann. So schlägt das zuständige Ministerium in Niedersachsen den Behörden beispielsweise folgendes Vorgehen vor:[2]

> *„Dazu könnten die Unterlagen in einem (möglichst separaten) Raum der Kommunalverwaltung bereitgestellt werden. Dieser Raum sollte aus Gründen des Infektionsschutzes und der Vorsorge durch die Bürgerinnen und Bürger dann nur einzeln betreten werden. Zusätzlich wäre unter Angabe der Kontaktdaten darauf hinzuweisen, dass Fragen zu den Planunterlagen zeitnah telefonisch gestellt werden können. Die Vollständigkeit der Unterlagen wäre regelmäßig zu überprüfen. Empfehlenswert ist eine telefonische Terminvereinbarung, wie sie auch von der Rechtsprechung anerkannt wurde. Auf diese Möglichkeit sollte – auch wenn dies bereits in der Bekanntmachung erfolgt sein sollte - an geeigneter Stelle am Rathaus, z.B. der Eingangstür oder auf der Homepage hingewiesen werden."*

[1] https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA_Wind_Branchenumfrage_beklagte_WEA_Hemmnisse_DVOR_und_Militaer_07-2019.pdf

[2] In Niedersachsen hat das zuständige Ministerium entsprechende Hinweise für die zuständigen Behörden erstellt: *Hinweise des Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 26.03.2020: Bauleitplanung: Hinweise zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch.*

II. Verzögerungen im laufenden Genehmigungsverfahren

1. Erörterungstermine

a. Problemstellung

Aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie stehen Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden in vielen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vor der schwierigen Situation, dass der unter bestimmten Umständen im förmlichen Verfahren vorgesehene, auf die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen folgende Erörterungstermin aufgrund der aktuell vorgegebenen Beschränkungen des öffentlichen Lebens nicht stattfinden kann.

Viele Genehmigungsbehörden sagen daher Erörterungstermine ab, auch ohne einen neuen Termin anzusetzen.

Der BWE sieht hier die Gefahr der massiven Verzögerung der Genehmigungsverfahren, was vor dem Hintergrund des aktuell ohnehin bereits eingebrochenen Ausbaus der Windenergie an Land katastrophal wäre.

b. Lösungsvorschlag

Eine Lösung kann hier über eine kurzfristige **Änderung des BImSchG** und der 9. BImSchV erfolgen. Es könnte zum Beispiel eine Regelung eingefügt werden, dass der Erörterungstermin im Genehmigungsverfahren für den Zeitraum der Corona-Pandemie wegfällt. Die Regelung könnte befristet gestaltet werden, solange nach den Regelungen oder zumindest Empfehlungen des Bundes oder der Länder von unnötigen Außenaufenthalten abgeraten wird oder diese sogar untersagt werden.

Um hier kurzfristig zu einer Lösung zu kommen, hat sich der BWE an die Chefs der Staatskanzleien der Länder sowie die Staatssekretäre der Landesumweltministerien gewandt und angeregt, einen Erlass von Verwaltungsvorschriften der Länder zur Durchführung des Erörterungstermins zu nutzen, um unnötige Verzögerungen zu verhindern. Der BWE hat hierzu einen entsprechenden inhaltlichen Vorschlag entworfen:[3]

i. Hintergrund:

Will die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin nach den Vorgaben des BImSchG und der 9. BImSchV in einem Genehmigungsverfahren durchführen, stellt sich die Frage eines sachgerechten und schnellen Abschlusses des Genehmigungsverfahrens im Rahmen der gesetzlichen Bescheidungsdauer, wenn ein Erörterungstermin z.B. wegen der Auswirkungen der Covid-19-Krise zeitlich in die Ferne rückt.

Die Durchführung des Erörterungstermins ist kein Automatismus. Obwohl § 10 Absatz 4 Nummer 3 BImSchG anordnet, dass bei der Auslegungsbekanntmachung für das jeweilige Vorhaben ein Erörterungstermin zu bestimmen ist, stellt § 10 Absatz 6 BImSchG gleichzeitig dar, dass die Durchführung des Erörterungstermins fakultativ ist. Die Entscheidung, ob die Durchführung des Erörterungstermins notwendig ist, ist von der Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßer Ermessensausübung zu treffen.

In einer Vielzahl von Genehmigungsverfahren wird allerdings seitens der Genehmigungsbehörden auf die Durchführung des Erörterungstermins nur dann verzichtet, wenn während der Auslegung der

[3] Das Schreiben sowie den ausformulierten Vorschlag finden Mitglieder des BWE im internen Bereich der Homepage unter exklusive-informationen / Windenergiebranche und Corona-Krise.

Antragsunterlagen keine Einwendung aus der Öffentlichkeit erhoben wurden (Regelbeispiel des § 16 Absatz 1 Nummer 1 der 9. BImSchV). Es besteht aber auch die Möglichkeit, auf die Durchführung des Erörterungstermins zu verzichten, wenn Einwendungen erhoben wurden. Ein solcher Verzicht erfolgt in der Praxis allerdings häufig nicht, wohl auch um keine Verfahrensfehler zu begehen, was in der derzeitigen Situation allerdings erhebliches Verzögerungspotential für laufende Verfahren begründet.

§ 10 Absatz 6 BImSchG und die Möglichkeit, auf den Erörterungstermin zu verzichten, wurde durch das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von emissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren vom 23.10.2007 (BGBl. I Seite 2470) eingeführt, um immissionsrechtliche Verfahren zu beschleunigen. Die Zielrichtung der fakultativen Ausgestaltung des Erörterungstermins war, dass unnötiger (Verwaltungs-)Aufwand vermieden und der für die behördliche Entscheidung über Genehmigungsanträge erforderliche Zeitraum verkürzt wird (vgl. Dietlein in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 91. EL, September 2019, BImSchG, § 10 Randnummer 210). Diese Regelung entwickelt in der jetzigen Situation eine besondere Bedeutung, da im Interesse der Vorhabenträger das behördliche Ermessen über die Durchführung des Erörterungstermins möglichst zutreffend und unter Berücksichtigung des Beschleunigungsziels auszuüben ist.

Der BWE regt daher an, um die Genehmigungsbehörden in der ordnungsgemäßen Rechts- und Ermessenausübung zu entlasten, durch die landesrechtlich zuständigen Aufsichtsbehörden im Erlasswege Verwaltungsvorschriften herauszugeben, die strukturierte Vorgaben zur Durchführung des Erörterungstermins enthalten.

ii. Dabei gelten folgende Annahmen:

1. Die in § 16 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der 9. BImSchV genannten Regelbeispiele für den Wegfall des Erörterungstermins erfordern keine weiteren Erläuterungen, diese Vorgaben sind zu befolgen.
2. In Fällen, in denen Einwendungen erhoben werden, kommt demnach den Regelungen in § 10 Absatz 6 BImSchG und § 16 Absatz 1 Nummer 4 der 9. BImSchV Bedeutung zu, wonach die Genehmigungsbehörde die *„Einwendungen erörtern kann“* bzw. der Wegfall des Erörterungstermins anzuordnen ist, wenn *„die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen“*. Das BImSchG ordnet bei der Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins Ermessen an, die 9. BImSchV eröffnet (ggf. sogar) einen Beurteilungsspielraum („*nach Einschätzung der Behörde*“).
3. Wir regen an, die Entscheidungen der Genehmigungsbehörden über den Wegfall des Erörterungstermins gem. § 10 Absatz 6 BImSchG über ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften zu steuern, indem Entscheidungsmaßstäbe über Fallgruppen vorgegeben werden. Ob § 16 Absatz 1 Nummer 4 der 9. BImSchV einen Beurteilungsspielraum anordnet, sollte offenbleiben und keine besondere Adressierung erfolgen.
4. Die von § 18 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImSchV (*„Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.“*) vorgesehene Öffentlichkeit des Erörterungstermins kann im Falle der Covid-19-Pandemie als *„besonderer Grund“* für den Ausschluss der Öffentlichkeit gelten.

iii. Im Erlasswege sollte demnach vorgegeben werden:

1. Ein Erörterungsbedarf liegt ausschließlich vor, wenn nur mit der Erörterung inhaltliche Zweifelsfragen aufgeklärt werden können. Dies ist gegeben, wenn sich aus den Einwendungen Hinweise auf bisher nicht berücksichtigte oder unaufgeklärte Sachverhaltsaspekte ergeben, die nur im Wege der Erörterung konkretisiert oder geklärt werden können.

    a. Ein solcher Fall liegt nur vor, wenn die Einwendung bisher unbekannte Informationen enthält, die Einfluss auf die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG haben können, die Information nicht erweislich unwahr ist und weitere Aufklärung ausschließlich durch Erörterung mit dem Einwender erlangt werden kann.

    b. Ein Fall notwendiger Erörterung liegt demnach nicht vor, wenn (neue) Sachverhaltsaspekte hinreichend konkretisiert vorgebracht sind und durch Untersuchungen der Behörde, ggf. durch Zuarbeit des Vorhabenträgers, in notwendiger Weise aufgeklärt können.

2. Erörterungsbedarf liegt nicht allein deshalb vor, weil der Einwender eine abweichende Meinung vorträgt.

3. Ebenfalls liegt Erörterungsbedarf nicht vor, wenn von Einwendern abweichende Rechtsansichten geäußert werden. Ein Erörterungsbedarf ergibt sich ausschließlich, wenn die geäußerten Rechtsansichten geeignet sind, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens zu berühren und nur die weitere Erörterung mit dem Einwender geeignet ist, die Genehmigungsbehörde in die Lage zu versetzen, die Relevanz der Einwendung einzuschätzen. Dies ist nicht der Fall, wenn die Rechtsansicht des Einwenders unter Zuhilfenahme der Rechtsprechung oder juristischen Literatur bewertet werden, ggf. durch Zuarbeit des Vorhabenträgers.

4. Bei gleichartigen Masseneinwendungen ist die Anzahl der Einwendungen nicht relevant für die Frage, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Abzustellen ist auf die inhaltliche Relevanz der Einwendungen entsprechend obiger Punkte.

5. Liegen weniger als 20 erörterungsbedürftige Stellungnahmen vor, hat der öffentliche Erörterungstermin zu entfallen und es ist eine individuelle Erörterung mit den Einwendern durchzuführen, da eine öffentliche Erörterung in einem gemeinsamen Termin nicht zwingend erforderlich ist. So kann eine direkte telefonische oder schriftliche Erörterung mit den Einwendern stattfinden, ohne dass die Funktion des Erörterungstermins in Frage gestellt wäre. Gegebenenfalls können weitere Medien wie Video- oder Telefonkonferenzen genutzt werden, um mehreren Behördenmitarbeitern und dem Vorhabenträger die Möglichkeit zu geben, an der Erörterung mit dem Einwender teilzunehmen und mit mehreren Einwender gleichzeitig zu erörtern. Eine technische Unterstützung durch den Vorhabenträger ist zulässig. In den vorstehenden Fällen ist ein Protokoll bzw. ein Mittschnitt der individuellen Erörterung anzufertigen.

    Die Behörde kann auch bei mehr als 20 erörterungsbedürftigen Stellungnahmen von ihrem Ermessen mit dem Ergebnis Gebrauch machen, dass kein Erörterungstermin stattfinden muss sondern eine wie vorstehend beschrieben individuelle Erörterung.

6. Betreffen Einwendungen Aspekte, die nach den anzuwendenden Richtlinien und Verwaltungsvorschriften des Immissionsschutzrechts sowie technischen Bestimmungen exakt bestimmbar sind (insbesondere Schallschutz), sind Einwendungen nicht zu erörtern.

iv. BMU zum Erörterungstermin

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat sich am 03. April an die Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) gewandt und Auslegungshilfen sowie Anregungen zur praktischen Umsetzung auch zum Erörterungstermin gegeben. Hiernach müssen die für und gegen die Durchführung eines Erörterungstermins sprechenden Aspekte müssen sorgfältig abgewogen werden. Nach Auffassung des BMU könne die zuständige Behörde einen Verzicht auf die Durchführung des Erörterungstermins angesichts der gesundheitlichen Risiken, die derzeit mit einer Ansammlung von Personen verbunden sein können, ermessensfehlerfrei begründen und auch bereits vorgesehene Erörterungstermine absagen.

2. Öffentlichkeitsbeteiligung durch Offenlage

a. Problemstellung

Neben dem Entfallen der Erörterungstermine stehen Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden in vielen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgrund der aktuellen Covid-19-Pandemie der Situation gegenüber, dass auch die Offenlage der Genehmigungsunterlagen für einen Monat nach § 10 Absatz 3 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 10 Absatz 1 S. 1 der 9. BImSchV4 aufgrund der vorgegebenen Beschränkungen des öffentlichen Lebens erschwert ist.

b. Lösungsvorschlag

Für die Problematik der Offenlage könnte für den Zeitraum der Corona-Pandemie[5] gesetzlich geregelt werden, dass an Stelle der „physischen“ Offenlage eine digitale Offenlage im UVP Portal und auf der Homepage der Genehmigungsbehörde ausreichend ist. Aufgrund § 10 Absatz 3 BImSchG sowie § 10 der 9. BImSchV, die auch eine physische Auslage der Unterlagen fordern, muss der Gesetz- und Verordnungsgeber hier kurzfristig tätig werden. Ein Erlass – wie beim Erörterungstermin – genügt hier nicht.

Vorbehaltlich einer erforderlichen kurzfristigen Gesetzesänderung spricht sich der BWE dafür aus, dass Vorhabenträger und Genehmigungsbehörden kreative Wege finden, einen rechtssichere Offenlage auch unter den aktuellen Bedingungen durchzuführen. Der BWE wird sich daher an die Chefs der Staatskanzleien der Länder sowie die Staatssekretäre der Landesumweltministerien wenden und anregen, dass die Bundesländer Hinweise für die Offenlegung nach § 10 Absatz 3 BImSchG erteilen und die Genehmigungsbehörden so veranlassen, Lösungen für die Problematik der Offenlage in Zeiten von Ausgangssperren und Kontaktbeschränkungen zu finden.

c. BMU zur Offenlage

In dem oben genannten Schreiben des BMU an die LAI wurden auch Auslegungshilfen sowie Anregungen zur praktischen Umsetzung zur Offenlage gegeben. Hiernach sei eine alleinige Veröffentlichung im Internet nicht genügend und „mit rechtlichen Risiken behafet“. Die physische Einsichtnahme muss daher ermöglicht werden. Jedoch sei auch im Rahmen des geltenden Rechts ein flexibles Vorgehen möglich. So könne man bereits in der Bekanntmachung darlegen, dass und wo alle erforderlichen Unterlagen im Internet zugänglich sind und dass und auf welche Weise in den Behördenräumlichkeiten eingesehen werden kann. Hier kann z.B.

[4] Bei UVP-pflichtigen Vorhaben auch nach § 10 Absatz 1 S. 4 der 9. BImSchV
[5] Solange nach den Regelungen oder zumindest Empfehlungen des Bundes oder der Länder von unnötigen Außenaufenthalten abgeraten wird oder diese sogar untersagt werden.

vorgesehen werden, dass Interessierte einen Termin mit der Behörde bzw. der sonst betroffenen Stelle vereinbaren. Diese Vorabanmeldung ermöglicht der Behörde die Organisation der Einsichtnahme trotz Homeoffice.

III. Verzögerungen während der Projektumsetzung / bis Inbetriebnahme

1. Schutz auf Baustellen

Auf Baustellen arbeiten häufig viele Beschäftigte unterschiedlicher Unternehmen und Gewerke eng zusammen. Das birgt ein erhöhtes Risiko, auch für gegenseitige Ansteckung mit dem SARS-CoV2-Virus. Sowohl Bauherrn als auch Arbeitgeber sind verpflichtet, Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten auf Baustellen zu treffen.[6]

Das Land Schleswig-Holstein hat zum Beispiel ein Schreiben erstellt, indem (Sofort-) Maßnahmen erläutert werden, die dazu beitragen dazu bei, dass Infektionsrisiko auf Baustellen zu verringern:

1. *Stellen Sie sicher, dass die Beschäftigten während der Arbeit untereinander so wenig wie möglich in Kontakt kommen. Auch bei allen arbeitsbezogenen Kontakten sollen soweit wie irgendwie möglich Sicherheitsabstände von mindestens 1,5 m eingehalten werden. In jedem Fall müssen diese Abstände zwischen den verschiedenen Arbeitsgruppen vor Ort eingehalten werden. Dies kann beispielsweise durch möglichst weit auseinanderliegende Arbeitsbereiche, durch zeitlich versetzte Nutzung gemeinsam zu nutzender Einrichtungen oder auch durch unterschiedliche Zeiten von Arbeitsbeginn und –ende erfolgen.*
2. *Stellen Sie Sanitärräume im Sinne der Arbeitsstättenregel ASR A4.1 4zur Verfügung. Diese müssen über eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtücher verfügen. Die Bereitstellung von mobilen, anschlussfreien Toilettenkabinen ohne Handwaschgelegenheit entspricht bei der derzeitigen Infektionslage aus aufsichtsbehördlicher Sicht nicht dem Stand der arbeitshygienischen Erfordernisse.*
3. *Sehen Sie zusätzlich zu den nach ASR A 4.1 ohnehin erforderlichen Handwaschgelegenheiten weitere Handwaschgelegenheiten in der Nähe der Arbeitsplätze vor. Auch diese müssen mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern ausgestattet sein. Sanitärräume und Handwaschgelegenheiten sind täglich gründlich zu reinigen.*
4. *Stellen Sie sicher, dass Pausenräume oder Pausenbereiche über leicht zu reinigende Oberflächen verfügen. Diese müssen täglich gereinigt werden. Zwischen den jeweiligen Nutzungen sind zeitliche Unterbrechungen vorzusehen. Dadurch können Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander bei Pausenende- bzw. –beginn vermieden werden. Die Pausenräume bzw. -bereiche sind zwischen den einzelnen Nutzungen zu lüften und zu reinigen.*
5. *Werden Pausenräume oder -bereiche von Beschäftigten verschiedener Unternehmen / Gewerke (Beschäftigtengruppen) gemeinsam genutzt, ist durch organisatorische Maßnahmen zu regeln, dass Kontakte der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander unterbleiben. Geeignet sind beispielsweise organisatorische Maßnahmen, bei denen die einzelnen Beschäftigtengruppen zu unterschiedlichen Zeiten die Pausenräume oder -bereiche nutzen. Zwischen den jeweiligen*

[6] § 2 Absatz 1 Baustellenverordnung – BaustellV i.V m. § 4 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG

Nutzungen sind zeitliche Unterbrechungen vorzusehen. Dadurch können Kontaktmöglichkeiten der einzelnen Beschäftigtengruppen untereinander bei Pausenende bzw. –beginn vermieden werden. Zudem müssen die Pausenräume so groß gewählt sein, dass ein ausreichender Sicherheitsabstand (min. 1,5 m) zwischen den Beschäftigten möglich ist. Die Pausenräume bzw. -bereiche sind zwischen den einzelnen Nutzungen zu lüften und zu reinigen.

6. *Stellen Sie sicher, dass alle Beschäftigten auf der Baustelle die notwendigen Informationen über die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen erhalten und verstehen. Baustellenordnungen[7] sind entsprechend zu ergänzen.*
7. *Erfassen Sie die Beschäftigten, welche die Baustelle betreten und verlassen (Zugangs- bzw. Anwesenheitskontrollen). Stellen Sie gleichzeitig deren Erreichbarkeit über geeignete Kontaktdaten sicher, um in einem Verdachtsfall entsprechende Quarantäneauflagen organisieren zu können.*
8. *Stellen Sie sicher, dass die Anzahl der Beschäftigten, die gemeinsam in einem Fahrzeug zur Baustelle an- und abreisen auf das notwendige Maß begrenzt wird. Dabei ist die Fahrgemeinschaft nach Gewerken zu trennen, die auf der gleichen Baustelle arbeiten.*

2. Lieferengpässe / Umsetzungsfristen für Ausschreibungsanlagen

a. Problemstellung

Nach Einschätzung von Windenergieanlagenherstellern sind Produktionskapazitäten derzeit aufgrund der weltweiten Covid-19-Krise reduziert. Inlandstransporte sind aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie beeinträchtigt bzw. verzögern sich. Überseetransporte (Seefracht nach Indien oder Europa) verlaufen derzeit noch ohne maßgebliche Verzögerungen. Verzögerungen im Qualifizierungsprozess der Komponenten entstehen aufgrund von Reisebeschränkungen. Der Hafenbetrieb ist aufgrund der reduzierten Anzahl von Arbeitskräften überlastet.

Es wird erwartet, dass eine anhaltende Beeinträchtigung durch die Auswirkungen des Corona-Virus deutliche Auswirkungen auf kritische Lieferketten und Prozesse haben wird. Sollten unter anderem die bestehenden Reisebeschränkungen um inländische Reiseverbote in einer Vielzahl von für die Hersteller relevanten Märkten erweitert werden, sind Auswirkungen auf diese Lieferketten und Prozesse gewiss.

Probleme wird es nicht nur mit dem Material, sondern vor allem auch mit dem Personal geben. Auf vielen Baustellen arbeiten inzwischen Montagefirmen mit Kollegen aus Polen, Rumänien, Portugal, Griechenland, die Kräne kommen z.B. aus Italien und Österreich, aus Risikogebieten. Wenn die Grenzen geschlossen werden, wird auch die Anreise der Monteure erschwert, wenn nicht gar unmöglich. Nicht absehbar ist auch, ob die Polizei in Zukunft noch Kapazitäten hat, Schwertransporte zu begleiten.

Diese Verzögerungen kommen zusätzlich zu den bereits vorhandenen Verzögerungen in Genehmigungsverfahren und durch Klagen (vgl. BWE Aktionsplan für mehr Genehmigungen von Windenergieanlagen an Land).

Die Verzögerungen werden auch noch über das Ende der Covid-19-Krise hinaus anhalten, wenn man stillgelegte Baustellen wieder aktiviert. Denn die Firmen sind überlastet und müssen zunächst die Rückstände abarbeiten.

[7] Vgl. hierzu:
http://www.inqa.de/SharedDocs/PDFs/DE/Publikationen/leitfaden-baustellenordnung.pdf?__blob=publicationFile

Aufgrund von Lieferengpässen wird sich der Bau der Anlagen und damit die Inbetriebnahme verzögern. Dadurch kann die Umsetzungsfrist des § 36e Absatz 1 EEG nicht eingehalten werden. Die Vorhaben würden entsprechend ihre Zuschläge verlieren und müssten ferner Pönalen zahlen.

b. Hinweise der BNetzA hierzu

Die Bundesnetzagentur hat am 23.03.2020 Maßnahmen zu beendeten und künftigen Ausschreibungen in der Ausnahmensituation der Corona-Krise veröffentlicht:[8]

i. Künftige Ausschreibungen

Die anstehenden Ausschreibungstermine werden stattfinden. Sie sind gesetzlich vorgegeben. Dies gilt auch für Ausschreibungstermine, die noch nicht auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht wurden. Teilnehmer müssen ihre Gebote jeweils fristgerecht einreichen.

Die Bundesnetzagentur wird die Ausschreibungsrunden durchführen, das heißt, die Gebote öffnen, prüfen und reihen. Dies kann voraussichtlich jedoch nur zeitlich verzögert durchgeführt werden, denn die Öffnung und Prüfung erfolgt mit einem hohen Personalaufwand, die Anwesenheit mehrerer Personen in einem Raum ist erforderlich. Nach Prüfung und Reihung steht fest, welche Gebote einen Zuschlag erhalten:

- Erfolgreiche Bieter werden eine schriftliche Zusicherung erhalten, dass sie einen Zuschlag bekommen.
- Ausgeschlossene Bieter werden wie gewohnt informiert.
- Bieter, die keinen Zuschlag aufgrund des gebotenen Werts erhalten, werden ebenfalls informiert.
- Nicht mehr benötigte Sicherheiten werden ausgekehrt.

ii. Wesentliche Änderung

Die Zuschlagsentscheidung selbst wird zunächst nicht im Internet bekanntgegeben. Damit beginnen die Fristen (betrifft u.a. Pönalen, Realisierungsfrist und Zahlung der Zweitsicherheit) nicht zu laufen. Erst nach einer Beruhigung der Lage wird dies nachgeholt. Ausnahmen werden für bezuschlagte Biomasse-Bestandsanlagen und für Bieter, die eine individuelle Vorabveröffentlichung wünschen (hierzu ist ein formloser Antrag zu stellen), gemacht.

Veröffentlicht werden jedoch die Zahlen zur eingegangenen Gebotsmenge und des höchsten und niedrigsten Gebotswerts der bezuschlagten Gebote. Bei den Ausschreibungen, an denen sich Solaranlagen beteiligen können, wird zusätzlich auch die auf Acker- und Grünlandflächen entfallene Gebotsmenge veröffentlicht. Die Zahlen des Netzausbaugebiets für Windenergie an Land werden ebenfalls aktualisiert.

iii. Realisierungsfristen bereits bezuschlagter Gebote von Windenergieanlagen an Land:

Eine Verlängerung der Realisierungsfrist wird für Gebote für Wind an Land auf **formlosen Antrag** von der Bundesnetzagentur unbürokratisch gewährt. Die Anträge können per E-Mail gestellt werden, in ihnen sind die Gründe mitzuteilen, die zu einer Verzögerung des Projekts geführt haben.

[8] Wie zuvor

iv. Einschätzung des BWE[9]

Diese Maßnahmen erfolgten auf Veranlassung des BMWI. Eine Gesetzesänderung ist aktuell nicht schnell genug zu erreichen, weshalb sich das BMWI für dieses Verfahren über die BNetzA entschieden hat. Nach Aussage des BMWI werden aktuell nur Gesetze im Parlament vorangetrieben und beschlossen, die mehr im Fokus der Corona-Krise stehen. Hierzu zählt das EEG nicht. Der BWE begrüßt diesen Maßnahmen der BNetzA. Jedoch ist damit noch keine Gesetzesänderung erfolgt, die entsprechend für Rechtssicherheit sorgen würde. Es ist aber im Moment nach Aussage des BMWI die einzige Möglichkeit, durch Adhoc-Maßnahmen der Branche ein Signal zu senden. Der BWE hat das BMWI gebeten, noch einmal ein deutliches Statement in der Sache zu veröffentlichen, um den Willen der Bundesregierung zu unterstreichen, die Anpassung der gesetzlichen Grundlagen so schnell wie möglich nachzuholen.

Ferner wird der BWE dem BMWI kurzfristig einen konkreten Vorschlag zur Anpassung des EEG vorlegen (vergleiche nachfolgend unter c.), damit auch in Zukunft auf solche Krisen flexibler reagiert werden kann.

c. Neuer Lösungsvorschlag

Vor dem Hintergrund, dass im Moment überhaupt nicht absehbar ist, wie sich die Lage entwickelt und wie lange der Zustand anhält, können jetzt keinerlei Aussagen zur Länge notwendigen Fristverlängerungen gemacht werden. Es kann daher nur eine offene Regelung geben, welche auch in Zukunft ein flexibles Reagieren auf Krisen oder bestimmte Ereignisse zulässt.

i. Ergänzung des § 85 EEG2017 um einen neuen Absatz 2a:

Vorgeschlagen wird, grundsätzlich die Festlegungskompetenz der BNetzA für solche Sonderfälle zu erweitern. Zusätzlich soll sie auf Antrag Fristverlängerungen gewähren können. Auch zukünftig kann es zu Ereignissen kommen, die eine Fristverlängerung erfordern, die zurzeit noch nicht absehbar sind. Hier sollte nicht jedes Mal eine Gesetzesänderung erforderlich sein.

Wir schlagen folgenden neuen § 85 Absatz 2a vor:

> *„Die Bundesnetzagentur kann auf Antrag im Einzelfall oder von Amts wegen allgemein für eine Anlage oder bestimmte Gruppen von Anlagen die Fristen nach § 36e, § 55 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, § 55 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 55 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 sowie § 55 Absatz 2 Satz 2 und 3 verlängern. Die Verlängerung soll für alle Fristen, die für eine Anlage oder eine Gruppe von Anlagen gelten, einheitlich erfolgen. Eine Verlängerung ist auch mehrfach zulässig. Die Verlängerung soll insbesondere dann erfolgen, wenn die Einhaltung der Fristen durch den Eintritt von Ereignissen oder Umständen höherer Gewalt erschwert wird. Diese Befugnisse der Bundesnetzagentur gelten entsprechend für Ausschreibungen nach den Rechtsverordnungen nach § 88c oder § 88d.“*[10]

In dem Vorschlag ist auch die Möglichkeit der BNetzA enthalten, die Pönalefrist nach § 55 EEG entsprechend anzupassen. Dies ist im Rahmen der Insolvenz von Herstellern oder von höhere Gewalt wie der Covid-19-Pandemie erforderlich, da andernfalls die Wirtschaftlichkeit des Projektes auch bei Erhalt einer Fristverlängerung nicht mehr gegeben ist.

---

[9] Vgl. detailliert auch Maslaton: https://www.maslaton.de/news/Unterstuetzung-bei-den-EEG-Ausschreibungen-durch-die-Bundesnetzagentur-in-der-Corona-Krise--Gut-gemeint-ist-nicht-gut-gemacht--n742?ct=t(EMAIL_CAMPAIGN_3_24_2020_17_42)

[10] Hier sind auch Verlängerungsmöglichkeiten für Solaranlagen und Biomasseanlagen einbezogen, da auch diese in der Covid-19 Krise unter den Lieferengpässen und Installationsverzögerungen leiden.

Begründung § 85 Absatz 2a EEG:
Um kurzfristig auf Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt, die die Einhaltung der Frist nach § 36 Absatz 1 erschweren, reagieren zu können, wird der Bundesnetzagentur die Möglichkeit der Fristverlängerung durch Festlegungsverfahren oder auf Antrag im Einzelfall eingeräumt. Hier sollen Fälle abgedeckt werden, in denen die Bieter die Realisierungsfrist aufgrund von äußeren, von ihnen nicht zu beeinflussenden Ereignissen oder Umständen Höherer Gewalt nicht einhalten können. Dies etwa, weil der Anlagenhersteller wie im Rahmen der Covid-19-Pandemie den Bieter nicht beliefern kann, da Lieferketten durch behördlich angeordnete Maßnahmen wie die zeitweise Stilllegungen von Produktionsstätten, Schließungen von Häfen unterbrochen sind und weitere Einschränkungen hinsichtlich Export und Import bestehen oder der Anlagenhersteller aufgrund von Insolvenz nicht lieferfähig ist oder nur mit Verzögerungen liefern kann, die die Einhaltung der Frist erschweren.

In der Gesetzesbegründung sollte ferner klargestellt werden, dass eine bestimmte Gruppe von Anlagen auch eine Anlagengruppe sein kann, die an einzelnen oder mehreren Ausschreibungsrunden erfolgreich teilgenommen hat

ii. Vergütungsbeginn anpassen

Ferner ist für die Wirtschaftlichkeit eines Projektes mit verlängerter Realisierungsfrist problematisch, dass die Vergütungsdauer von 20 Jahren nach Ablauf der 30-monatigen Realisierungsfrist beginnt, unabhängig von einer möglichen Verlängerung der Realisierungsfrist nach § 85 Absatz 2a EEG2017 (§ 36i EEG2017). Es könnte daher dazu kommen, dass ein Projekt noch nicht gebaut ist, noch kein Strom eingespeist wird und die Vergütungsdauer trotzdem bereits beginnt und sich dadurch praktisch verkürzt. Die Fristverlängerung darf daher keine Verkürzung des Förderzeitraums nach sich ziehen. Andernfalls würde eine Teilentwertung des Zuschlags stattfinden und der Bieter für die von ihm nicht zu vertretende Gründe der Fristverlängerung bestraft werden.

Da die Vorhabenträger aber mit der gesetzlichen Vergütungsdauer die Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorgenommen und darauf ihr Projekt ausgerichtet haben, sind diese wirtschaftlichen Einbußen projektgefährdend.

§ 36i EEG sollte daher gestrichen werden. Dann wäre der Verweis in § 3 GemAV und § 5 Absatz 3 Nr. 1 InnAusV auf § 36i EEG zu streichen.[11]

Bei einer Streichung des § 36i wäre dann auch die Fristverlängerung aufgrund von Beklagung nach Gebotsabgabe umfasst. Dies halten wir für erforderlich und interessengerecht. Sollte das aktuell nicht kurzfristig umsetzbar sein, müsste die Diskussion hierzu auf eine spätere EEG-Novelle verlagert und nun kurzfristig § 36i dahingehend ergänzt werden, dass zumindest aufgrund von unverschuldeten Fristverlängerungen im Rahmen der Covid-19-Pandemie keine Verkürzung der gesetzlichen Vergütungsdauer erfolgt.

Ergänzung des § 36i (am Ende in Fettdruck):

> *„Abweichend von § 25 Satz 3 beginnt der Zeitraum nach § 25 Satz 1 spätestens 30 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags an den Bieter oder im Fall des § 36g nach der Bekanntgabe der Zuordnungsentscheidung nach § 36g Absatz 3 Satz 4 auch dann, wenn die Inbetriebnahme der Windenergieanlage an Land aufgrund einer Fristverlängerung nach §*

[11] Die Fristen gelten auch im Rahmen der technologieneutralen Ausschreibungen und Innovationsausschreibungen (§ 3 GemAV oder § 3 InnAusV, § 5 Absatz 3 InnAusV).

36e Absatz 2 erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. ***Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um den Zeitraum der durch die Bundesnetzagentur nach § 85 Absatz 2a festgesetzten Fristverlängerung.****“*

2. Lieferengpässe / Verzögerung bei der Inbetriebnahme – Übergangsanlagen

a. Problemstellung

Um nach den in der Vergangenheit gültigen Netzanschlussrichtlinien (u.a. BDEW Mittelspannungsrichtlinie, TAB Hochspannung 2015) angeschlossen werden zu können, müssen Stromerzeugungsanlagen, welche bis zum 27.04.2019 eine Bau- oder BImSch-Genehmigung erhalten haben oder für die bis zu diesem Datum ein Netzanschlussbegehren gestellt wurde, nach § 118 Abs. 25 EnWG **bis zum 30.06.2020 in Betrieb** genommen werden („Bestandsanlagen“). Sollten die Anlagen diesen Stichtag nicht einhalten, müssen die neuen Anwendungsregeln des VDE (VDE-AR-N 41xx:2018) herangezogen werden, was bei laufenden Projekten, auf Grund der teilweise komplett anderen technischen Anforderungen, im Normalfall wirtschaftlich nicht darstellbar ist.

Zurzeit zeichnen sich in der Windenergiebranche zahlreiche Fälle ab, in denen die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie zu deutlichen Verzögerungen im Projektablauf führen, die nicht im Einflussbereich der Projektierer oder Betreiber liegen. Zum Beispiel kommt es bei der Lieferung von Nieder- sowie Mittelspannungsschaltanlagen, Transformatoren und weiteren Komponenten, aufgrund der Unterbrechung internationaler und europäischer Produktions- und Lieferketten, bereits jetzt zu teils mehrmonatigen Verzögerungen. Dazu kommt, dass die Mitarbeiter von beauftragten Dienstleistungsunternehmen aus dem Ausland nicht einreisen oder Netzbetreiber kein Personal für Außentermine bereitstellen können. Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche Anlagen durch COVID-19-bedingte Verzögerungen nicht mehr rechtzeitig vor dem Stichtag in Betrieb genommen werden können.

Diese Projekte hatten eine lange Vorlaufzeit und es hätte gravierende Folgen für die beteiligten Firmen sowie den aktuellen Ausbau der erneuerbaren Energien, wenn die Anlagen nicht unter den in der Vergangenheit geplanten Voraussetzungen in Betrieb genommen werden könnten. Eine Umrüstung der Anlagen, Übergabe- und Transformatorstationen kann nicht durch einfache Softwareeinstellungen erreicht werden. Es wären Umbauten und umfassende zusätzliche Investitionen notwendig. Die Projekte unterliegen, unter anderem auf Basis der EEG-Ausschreibungen, jedoch engsten Kostenkalkulationen, sodass ein solcher Umbau im Regelfall dazu führen würde, dass die Projekte unwirtschaftlich werden und nicht umgesetzt werden können. Damit einhergehen würde ein deutlicher finanzieller Schaden bis hin zur Insolvenz auf der Betreiberseite, da bis zu diesem Zeitpunkt bereits erhebliche Investitionen getätigt wurden.

b. Lösungsvorschlag

Der BWE hat daher gemeinsam mit den weiteren Spartenverbänden unter dem Dach des BEE e.V. ein Schreiben[12] an den Staatssekretär des BMWi mit folgenden Lösungsvorschlägen adressiert:

i. Ergänzung der Bestandsanlage in § 118 Absatz 25 EnWG oder ausdrückliche Festlegungskompetenz der BNetzA

§ 118 Abs. 25 EnWG wird wie folgt ergänzt (Ergänzung in fett):

[12] Das Schreiben ist im internen Bereich der BWE Homepage unter Exklusive Informationen zu finden.

Stromerzeugungsanlagen im Sinne der Verordnung (EU) 2016/631 sind als bestehend anzusehen, sofern sie bis zum 30. Juni 2020 in Betrieb genommen wurden und für sie vor dem 27. April 2019

1. eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt wurde oder

2. der Anschluss an das Netz begehrt wurde und eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht erforderlich ist

Der Betreiber der Anlage kann auf die Einstufung als Bestandsanlage verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Netzbetreiber zu erklären.

Abweichend von Satz 1 ist eine Stromerzeugungsanlage im Sinn der Verordnung (EU) 2016/631 auch dann als bestehend anzusehen, wenn der Betreiber der Anlage darlegt, dass eine Inbetriebnahme bis zum 30.06.2020 durch den Eintritt von Ereignissen oder Umständen höherer Gewalt erschwert wird. Der Betreiber der Anlagen muss eine solche Verzögerung und deren ihm bis dahin bekannten Gründe bis zum 30.06.2020 dem zuständigen Netzbetreiber mitteilen. Die Inbetriebnahme ist unverzüglich nachzuholen und dem zuständigen Netzbetreiber mitzuteilen, sobald die Ereignisse oder Umstände dies zulassen. Sie gilt jedenfalls dann als unverzüglich nachgeholt, wenn die Inbetriebnahme bis zum 31.12.2020 abgeschlossen ist.

Nach unserer Einschätzung sollte hier keine konkrete Fristverlängerung aufgenommen werden, da sonst die Gefahr bestünde, dass diese aufgrund von nicht vorhersehbaren Entwicklungen am Ende nicht genügt. Daher regen wir eine flexible Regelung an.

In der Begründung zur Gesetzesänderung sollte konkret auf SARS-COV-2 / COVID-19 hingewiesen werden.

Sollte das kurzfristig nicht umsetzbar sein, wäre eine ausdrückliche Festlegungskompetenz zu schaffen, nach der die BNetzA die Voraussetzungen für eine Bestandsanlage nach § 118 Absatz 25 EnWG und insbesondere die Inbetriebnahme-Frist vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie ggf. auch mehrfach flexibel anpassen kann.

ii. Alternativ - Anweisung der Bundesnetzagentur:

Sollte eine gesetzliche Regelung aufgrund der aktuellen Lage nicht möglich sein, sollte folgende Lösung umgesetzt werden:

Kurzfristig könnte auch eine Verwaltungsanweisung durch das BMWi an die BNetzA Abhilfe schaffen, wonach die BNetzA festlegen kann, was unter „Bestandsanlagen“ nach § 118 Abs. 25 EnWG zu verstehen ist. Dieser Vorschlag basiert auf folgenden Überlegungen:

In Artikel 4 Abs. 2 – letzter Absatz der Durchführungsverordnung (EU) 631/2016 heißt es:

„Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die Regulierungsbehörde unter bestimmten Umständen entscheiden kann, ob eine Stromerzeugungsanlage als bestehende oder als neue Erzeugungsanlage anzusehen ist.“

Damit wird in der EU-Durchführungsverordnung der Bundesnetzagentur ein Entscheidungsspielraum eingeräumt, wenn die Bundesrepublik dies festlegt.

Die Bundesrepublik hatte sich mit § 118 Abs. 25 EnWG für eine gesetzliche Festlegung entschieden.

In § 118 Abs. 25 EnWG ist die Möglichkeit einer Regelung durch die Bundesnetzagentur zwar nicht erwähnt worden, trotzdem ist aufgrund der Gesetzeskonkurrenzlage die Regelung in der VO (EU) 631/2016 nicht ausgehebelt worden.

Somit kann nach wie vor ein Mitgliedstaat vorgeben, dass die Bundesnetzagentur in der jetzigen Krise festlegen kann, was Bestandsanlagen sind. Dies muss unseres Erachtens nicht notwendigerweise über eine gesetzliche Regelung erfolgen.

§ 56 Abs. 1 Nr. 1 EnWG verweist bereits auf die Verordnung 714/2009 und dadurch auch auf die entsprechende Durchführungsverordnung VO (EU) 631/2016.

Eine Verwaltungsanweisung könnte hier zu einer schnellen Lösung über die BNetzA führen.

Hier sollte die BNetzA die Frist um einen bestimmten Zeitraum - mindestens bis Ende 2020 - verlängern. Betreiber sollten dann bis zum 30.06.2020 einen formlosen Antrag mit Angabe von Gründen für die Nichteinhaltung stellen. Die Frist kann von der BNetzA verlängert werden, wenn feststeht, dass dies erforderlich ist. Betreiber, die einmal einen Antrag gestellt haben, sollten ohne erneuten Antrag unter eine weitere Fristverlängerung fallen.

iii. Hinweis erforderlich, sollte es zu einer Gesetzesänderung kommen oder die BNetzA eine ähnliche Regelung - wie die unter I. vorgeschlagen – treffen

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung plant der BEE – wenn möglich gemeinsam mit anderen Verbänden (z.B. BDEW, FNN) – die Erstellung einer kurzen Anwendungshilfe. In dieser soll geregelt sein, wie der Nachweis erfolgen soll, dass eine Stromerzeugungsanlage unter normalen Umständen bis zum 30.06.2020 in Betrieb genommen worden wäre. Zudem müssen die Gründe der COVID-19-bedingten Verzögerungen belegt werden. Denkbar ist z.B. die Erstellung eines Formblatts sowie der Darstellung, welche Nachweise zulässig sind:

Beleg für die rechtzeitige Inbetriebnahme unter normalen Umständen, d.h. ohne COVID-19-bedingte Verzögerungen:

- z.B. Inbetriebnahme im Sinne des EEG z.B. Nachweis des ursprünglich geplanten Termins der Inbetriebnahme/ der Installation etc.
- z.B. Auftragsbestätigung über die wesentlichen Komponenten mit Liefertermin
- Beleg für die COVID-19-bedingten Verzögerungen
- z.B. Schreiben des Lieferanten, dass Lieferengpässe bestehen.

Ein Hinweis soll den Umgang mit Anträgen auf Fristverlängerung erleichtern, sodass transparente Entscheidungen getroffen werden können. Durch die globalen Auswirkungen von COVID-19 können selbstverständlich nicht alle Möglichkeiten erfasst werden, wodurch die Betrachtung individueller Gründe trotzdem weiterhin erforderlich ist.

IV. Produktion, Transport und Errichtung von Windenergieanlagen bei Ausgangsbeschränkungen

Im Falle von umfangreicheren Ausgangssperren, wie sie bereits in anderen Ländern, bspw. in Spanien und Indien existieren, gilt es, die sichere und störungsfreie Produktion, den Transport, die Errichtung und den Service von Windenergieanlagen und deren Komponenten zu gewährleisten. Die im Folgenden genannten Berufsträger aus dem Bereich der Windenergie müssen im Falle einer möglichen Ausganssperre unbedingt volle Bewegungsfreiheit behalten, damit weiterhin Erzeugungsanlagen produziert, transportiert, errichtet und gewartet und somit die systemrelevante Infrastruktur ausgebaut bzw. aufrechterhalten werden kann. In einem Schreiben an Bundeswirtschaftsminister Peter Altmeier hat der BWE dringend darum gebeten, die

Produktion, den Transport, die Errichtung und den Service von Windenergieanlagen sowie Komponenten als systemrelevante Energieinfrastruktur in Deutschland auch im Falle einer Ausgangssperre aufgrund der COVID-19 Pandemie bundesweit einheitlich aufrecht zu erhalten.[13] Die Schließung von Fabriken wäre für die lokale Wirtschaft, die Mitarbeiter und die Energiewende verheerend. Deutschland ist in der globalen Lieferkette ein strategischer Produktionsstandort. In anderen Ländern wird die Herstellung von Windtechnologie als notwendig zur Unterstützung der kritischen Energieinfrastruktur für die Zwecke der Energieerzeugung eingestuft und damit freigestellt. Das will der BWE auch für die produzierende Industrie der Windbranche in Deutschland sicherstellen. Deshalb forderte der BWE in einem Schreiben[14] an das Bundeswirtschaftsministerium, dass entlang der Leitlinien der EU-Kommission[15] eine Reihe von Berufsgruppen von weiteren Bewegungsbeschränkungen ausgenommen werden müssen:

Berufsgruppe	Aufgabe	Zeitpunkt/Intervall
Hersteller/ Zulieferer	Fertigung	Sofortiger und dauerhafter Einsatz
Hersteller/ Auftragnehmer	Errichtung	Sofortiger Einsatz
Hersteller/ Zulieferer/ Auftragnehmer	Transport	Sofortiger Einsatz
Hersteller/ Zulieferer/ Auftragnehmer	Service	Sofortiger und dauerhafter Einsatz
Hersteller/ Zulieferer/ Auftragnehmer	Training	Sofortiger und dauerhafter Einsatz
Hersteller/ Auftragnehmer	Abbau	Sofortiger und dauerhafter Einsatz
Monteure/ Techniker von Herstellern/ Auftragnehmer	Bau/ Netzanschluss	Sofortiger und dauerhafter Einsatz

Vor dem Hintergrund neuer Einreise- und Quarantänebeschränkungen seit Ostern in einigen Bundesländern[16] erneuert der BWE die Forderung, dass Errichter-Teams und Servicetechniker wie andere wichtige Berufsgruppen unbedingt von den neuen Verschärfungen ausgenommen werden müssen. Aktuell werden dazu entsprechende Schreiben an die Entscheidungsträger erstellt.

[13] Das Schreiben sowie den ausformulierten Vorschlag finden Mitglieder des BWE im internen Bereich der Homepage unter exklusive-informationen / Windenergiebranche und Corona-Krise.
[14] Das Schreiben findet sich auf der internen BWE Homepage unter Exklusive Informationen
[15] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A52020XC0330%2803%29&from=EN
[16] z.B. häusliche Quarantäne nach Auslandsaufenthalt länger als 5 Tage

V. Problemstellungen im Anlagenbetrieb

1. Verzögerung bei Zertifizierungen der Anlagen nach Inbetriebnahme

Die Konformitätserklärung für Erzeugungsanlagen/Speicher als Bestandteil der Anlagenzertifizierung muss 6 Monate nach Inbetriebsetzung der ersten Erzeugungseinheit vorliegen (gemäß VDE-AR-N-4110 / VDE-AR-N-4120 / VDE-AR-N-4130). Bestandteil der Konformitätserklärung ist eine Vor-Ort Begehung bei der die Bestätigung und der Nachweis erfolgt, dass die gesamte Erzeugungsanlage in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Netzanschlussbedingungen und mit den Festlegungen im Anlagenzertifikat errichtet wurde. Auf Grund von Reisebeschränkungen sind hier Verzögerungen absehbar.

2. Ausnahmegenehmigungen bei Ausgangssperre: Service, Wartung, Gutachten

Für die Mitarbeiter von Serviceunternehmen und verschiedene Berufsträger ist auch bei möglichen Ausgangssperren wichtig, dass auch weiterhin die Fahrt und der Zugang zur Anlage möglich ist. Für entsprechende Ausnahmegenehmigungen ist hier meist der Landkreis/das Landratsamt/Gewerbeamt zuständig (je nach Bundesland). Hier sollte frühzeitig Kontakt aufgenommen werden.

Hierzu zählen folgende Berufsträger:

Berufsgruppe	**Aufgabe**	**Zeitpunkt/Intervall**
Servicetechniker / Hersteller, Serviceanbieter,	Entstörung	Sofortiger Einsatz
Servicetechniker / Hersteller, Serviceanbieter,	Wartung	½ jährlich/ / Einhaltung Fristen notwendig
Betriebsführer	Anlagenüberwachung	Sofortiger Einsatz
Gutachter / Sachverständige	Gewährleistung Anlagensicherheit	Alle 2- 4 Jahre/ Einhaltung Fristen notwendig
Zertifizierer	Zertifizierung/ Konformitätserklärung	6 Monate nach Inbetriebnahme/ Einhaltung Fristen notwendig
Prüfer	Prüfung überwachungsbedürftige Anlagen (Befahranlage, Druckspeicher etc.)	Alle 2 Jahre/ Einhaltung Fristen notwendig
Prüfer	Prüfung Leitersysteme, Rettungsgeräte etc.	jährlich/ Einhaltung Fristen notwendig

Gutachter	Begutachten im Rahmen der BImSchG-Genehmigung, z.B. Schall oder Natur- und Artenschutz: naturschutzfachlichen Kartierungen, die in der Regel mindestens ein Jahr laufen und zumeist bereits 2019 angestoßen wurden	Keine
Techniker von Herstellern / Subunternehmen	Netzanschluss	Betrifft aktuelle Bauvorhaben/ Einhaltung Fristen zur Fertigstellung notwendig

Gleiches gilt für Betreiber kritischer Infrastrukturen gemäß Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSIG (KRITIS-V)[17]. Gemäß dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) liegt die letztendliche Entscheidung über Zutritte, Passierschein o.ä. im Zusammenhang mit Entstörungsmaßnahmen, Wartungsarbeiten etc. bei den lokalen Behörden. Das BSI stellt allen registrierten Betreibern Kritischer Infrastrukturen Bescheinigungen aus, aus denen ihr Status als registrierter KRITIS-Betreiber hervorgeht. Somit verfügen die jeweiligen Betreiber über eine Bestätigung aus Bundessicht. Über die Konsequenzen die sich daraus ergeben, entscheiden jedoch die örtlichen Behörden.

Der BWE hat sich mit dieser Problemstellung bereits mit einem Schreiben[18] an die Länder gewandt und entsprechend um Berücksichtigung der o.g. Berufsgruppen im Rahmen von Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen zu mit Ausnahmen berücksichtigen.

3. Handlungsempfehlungen für kritische, systemrelevante Infrastrukturen (unabhängig von KRITIS-V)

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hat Handlungsempfehlungen für Unternehmen, insbesondere für Betreiber Kritischer Infrastrukturen, bereitgestellt.

Kritische Infrastrukturen sind Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon, die den Sektoren Energie, Informationstechnik und Telekommunikation, Transport und Verkehr, Gesundheit, Wasser, Ernährung sowie Finanz- und Versicherungswesen angehören und von hoher Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens sind, weil durch ihren Ausfall oder ihre Beeinträchtigung erhebliche Versorgungsengpässe oder Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit eintreten würden.[19]

Für den für die Windenergie relevanten Bereich der Stromversorgung sind die Unterbereiche Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Strom relevant.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe stellt aktuell **Handlungsempfehlungen** für Betreiber Kritischer Infrastrukturen zur Verfügung: LINK.[20]

[17] Erzeugungsanlagen und Aggregatoren mit über 420 MW installierter Leistung, vgl. BWE Hintergrundpapier: Zur Umsetzung von IT-Sicherheitsanforderungen für Betreiber Kritischer Infrastrukturen gemäß der BSI-KritisV
[18] Das Schreiben findet sich ebenso im internen Bereich der BWE Homepage unter: Exklusive Informationen für Mitglieder.
[19] § 2 Abs. 10 BSIG.
[20] Weitere Informationen:
https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/BBK/DE/2020/03/Handlungsempfehlungen_Betreiber_Kritis.html

Das **Handbuch Betriebliche Pandemieplanung** soll Unternehmen bei der Grippevorsorge unterstützen: LINK.

Unabhängig von der Einordnung als Kritische Infrastruktur nach Kritis-V sollten Betreiber von Windenergieanlagen, Betreiber von Leitwarten, Direktvermarkter und Betriebsführer anhand der Unterlagen prüfen, wie sie in Zeiten der Corona-Krise den sicheren und reibungslosen Betrieb ihrer Anlagen sicherstellen.

Hier bieten sich besondere Vorsichtsmaßnahmen an u.a.:

- Arbeit im Schichtsystem, so dass sich die Mitarbeiter der einzelnen Schichten nicht begegnen
- Möglichst räumliche Trennung der parallel arbeitenden Mitarbeiter, so dass z.B. nur eine Person vor Ort in der Leitwarte ist und die anderen Mitarbeiter im Homeoffice

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenschutz weist in dem Zusammenhang auf folgendes hin:

Welche Unternehmen in diesem Kontext als Betreiber Kritischer Infrastrukturen gelten, richtet sich ausschließlich nach den von den zuständigen (Landes-) Behörden bekannt gegebenen Kriterien, die z.T. auch auf der BSI-Kritis-Verordnung beruhen. Eine „Generalklausel" seitens des Bundes existiert nicht. In der Regel wird in den Anordnungen der Länder auf die Verfahren zur Inanspruchnahme von Sonderregelungen verwiesen. Bitte informieren Sie sich daher unbedingt über die vor Ort geltenden Kriterien, auf die in der Regel über die Homepages der Landesregierungen verlinkt wird. Grundsätzlich empfiehlt es sich, frühzeitig mit den zuständigen Behörden auf kommunaler Ebene in Kontakt zu treten, um diese Fragestellungen zu klären und ggf. Sondergenehmigungen für den Zugang zu den für die Aufrechterhaltung des Betriebes essentiellen Anlagen zu beantragen.

VI. Weitere Problemfelder / Hinweise

1. BNK-Ausstattungspflicht / Fristende: 30.06.2021

Der BWE hielt die Fristverlängerung der BNetzA durch Festlegungsverfahren von lediglich einem Jahr von vornherein für zu kurz. Der BWE hatte in seiner Stellungnahme vielmehr eine Fristverlängerung von 2 Jahren für Neuanlagen und 4 Jahren für Bestandsanlagen gefordert. Die BNetzA hatte vor dem Hintergrund der nunmehr beschlossenen neuen AVV Kennzeichnung vor kurzem noch Skepsis bezüglich der Notwendigkeit einer weiteren Verlängerung geäußert.

Aufgrund der Covid-19-Krise ist für die Branche aber nunmehr abzusehen, dass es zu Verzögerung bei der Ausstattung der kennzeichnungspflichtigen WEA mit BNK-Systemen kommen wird. Der BWE wird sich entsprechend kurzfristig noch einmal an die BNetzA wenden.

2. Weiteres

Der BWE ermittelt hier fortlaufend weitere Problemfelder und wird dieses Arbeitspapier regelmäßig ergänzen.